

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN QUICK PARKING EXPLOITATION
HOLDING B.V.

1. Definitionen

- 1.1. **Parkvereinbarung:** die Vereinbarung gemäß Ziffer 2.2;
- 1.2. **Parkeinrichtung:** Parkeinrichtung einschließlich Räume und Bereiche zum Parken von Fahrzeugen;
- 1.3. **Parkgebühr:** der Betrag, den der Benutzer für die Benutzung des Parkhauses zu zahlen hat;
- 1.4. **Parkraum-Management-System (PMS):** System, bestehend aus Hardware und Software, das für die Zugangskontrolle, den Zahlungsverkehr, die Ausgangskontrolle und die Bereitstellung von Managementinformationen in Bezug auf die Parkeinrichtung verwendet wird;
- 1.5. **Parkdauer:** die im Voraus vom Benutzer in seiner reservierten Parkbuchung angegebene Zeit, während der das Fahrzeug vom Benutzer geparkt wird;
- 1.6. **Parknachweis:** Parkticket, Parkausweis oder andere von Quick Parking festgelegten Nachweise, die für den Zugang zu der Parkeinrichtung verwendet werden können und die Einfahrtszeit anzeigen;
- 1.7. **Quick Parking:** Quick Parking Exploitation Holding B.V. und/oder ihre Tochtergesellschaften, darunter unter anderem Quick Parking Exploitation Niederlande BV, Quick Parking Exploitation Belgien BVBA, Quick Parking Exploitation Frankreich SARL, Quick Parking Exploitation Spanien SL, Quick Parking Exploitation Schweden Ab;
- 1.8. **Quittung:** das Formular, das vom Benutzer bei der Abgabe des Fahrzeugs unterschrieben wird. Wenn das Fahrzeug übergeben wird, nimmt Quick Parking die Kilometerleistung und den Zustand des Fahrzeugs auf;
- 1.9. **Benutzer:** der Eigentümer, Fahrzeughalter laut Fahrzeugschein, Fahrer oder Passagier eines Fahrzeugs, das in diese Parkeinrichtung einfahren soll oder eingefahren ist;
- 1.10. **Parkservice:** der von Quick Parking angebotene Parkservice, bei dem die Fahrzeuge in Empfang genommen, verwahrt und an den Benutzer zurückgegeben werden.

2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Der Zugang zu den Parkeinrichtungen wird nur in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt, die Bestandteil jeder Parkvereinbarung zwischen dem Benutzer und Quick Parking sind. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für (Reservierungen) anderer Dienstleistungen von Quick Parking, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) den Parkservice.

- 2.2. Parkverträge werden abgeschlossen:
 - a. durch Besitz eines Parkausweises;
 - b. durch eine Reservierung;
 - c. durch Benutzung der Parkeinrichtung.

Im Streitfall darüber, ob eine Nutzung der Parkeinrichtung stattfindet oder nicht, ist die Anwesenheit des (Fahrzeug-) Benutzers in der Parkeinrichtung oder der PMS-Registrierung maßgebend.

3. Reservierungen

- 3.1. Der Benutzer kann reservierte Parkplätze nur buchen, indem er das Buchungsformular für das gewünschte Parkprodukt über die Website von Quick Parking (oder über die Website eines Dritten) zu dem angegebenen Tarif ausfüllt. Ein Benutzer ist berechtigt, in der auf der Reservierung genannten Parkeinrichtung zu parken und an keinem anderen Standort.
- 3.2. Die Buchung der Parkreservierung muss spätestens 20 Minuten vor dem Beginn des Parkzeitraums erfolgen und ist abhängig von der Verfügbarkeit der Parkplätze. Wenn Parkplätze nicht (oder nicht mehr) zur Verfügung stehen, akzeptiert Quick Parking die Buchung nicht und benachrichtigt den Benutzer so schnell wie möglich.
- 3.3. Der Benutzer muss das Anfangs- und Enddatum des Parkzeitraums auf dem Buchungsformular angeben. Sobald der Benutzer seine Auswahl getroffen hat, werden alle Angaben zusammen mit einem Auszug der fälligen Parkgebühr angezeigt. Der Benutzer wird dann gefragt, ob er mit der elektronischen Zahlung fortfahren möchte, um die fällige Parkgebühr zu bezahlen. Der Benutzer kann sich auch für die Bezahlung in der Parkeinrichtung entscheiden. Wenn der Benutzer dann auf die Schaltfläche klickt, um die Reservierung durchzuführen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren, wird die Parkvereinbarung mit Quick Parking geschlossen und der Benutzer ist an die Reservierung, die er bei Quick Parking gemacht hat, gebunden.
- 3.4. Im Falle einer Online-Reservierung wird keine Parkvereinbarung abgeschlossen, wenn die elektronische Zahlung abgelehnt wurde. Der Benutzer wird hierüber benachrichtigt.
- 3.5. Nach Abschluss der Reservierung oder Buchung bestätigt Quick Parking dies durch eine E-Mail-Nachricht, die an die vom Benutzer angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird. Die Bestätigung dient als Nachweis für das Bestehen und die Einzelheiten der Parkvereinbarung. Die Reservierung kann per Telefon, E-Mail oder auf der Website über „Änderungen“ geändert werden. Der Benutzer kann die Reservierung bis zu zwanzig (20) Minuten vor Beginn des Parkzeitraums kostenlos stornieren, indem er eine E-Mail mit einem Verweis auf die Reservierungsnummer an info@quickparking.nl

sendet. Wenn der Benutzer später storniert, wird die bereits bezahlte Parkgebühr nicht zurückerstattet.

- 3.6. Quick Parking kann Benutzern der Parkeinrichtung mit Reservierung Aktionscodes zur Verfügung stellen. Die Verwendung der Aktionscodes ist streng persönlich und ausschließlich für den Zweck bestimmt, für den sie ausgestellt wurden, d. h. einen einmaligen Rabatt auf eine reservierte Parkbuchung zu gewähren. Bei Missbrauch des Aktionscodes kann der gewährte Rabatt durch Quick Parking zurückverlangt werden.

- 3.7. Die Einfahrt in die Parkeinrichtung zu einem Datum/Zeitpunkt früher oder später als das Startdatum des Parkzeitraums oder das Verlassen der Parkeinrichtung zu einem Datum/Zeitpunkt vor oder nach dem Enddatum des Parkzeitraums ist möglich, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:
 - a. Wenn der Benutzer, der eine Reservierung getätigt hat, zu einem früheren Zeitpunkt als dem angegebenen Parkdatum/der angegebenen Parkzeit in die Parkeinrichtung einfährt, muss der Benutzer den geltenden vollen Tagespreis für die Anzahl der Tage bis zum Beginn des Parkzeitraums zahlen. Diese Summe ist unteilbar, d. h. sie wird nicht tagesanteilig oder nach anderen Zeiteinheiten aufgeteilt. Der Betrag, der wegen der Überschreitung der Parkdauer in Rechnung gestellt wird, muss vom Benutzer separat bezahlt werden.
 - b. Wenn der Benutzer, der eine Buchung getätigt hat, die Parkeinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Startdatum/-zeitpunkt des Parkzeitraums befährt, hat dies keine Auswirkungen auf das Enddatum/die Endzeit des Parkzeitraums; das Enddatum/die Endzeit bleiben unverändert. Der Benutzer hat auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der bezahlten Parkgebühren.
 - c. Wenn der Benutzer die Parkeinrichtung mit seinem Fahrzeug zu einem früheren Zeitpunkt als dem Enddatum/der Endzeit des Parkzeitraums verlässt, endet der Parkzeitraum an dem Datum/Zeitpunkt, an dem der Benutzer die Parkeinrichtung tatsächlich mit seinem Fahrzeug verlässt. Eine erneute Ein- und Ausfahrt während des Parkzeitraums ist daher nicht möglich: Die Parkperiode endet automatisch beim ersten Verlassen des Parkhauses. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der bezahlten Parkgebühren.
 - d. Verlässt der Benutzer die Parkeinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Enddatum/der Endzeit der Parkzeitraums, wird ihm die Zeit, in der er die Parkzeit überschreitet, in Rechnung gestellt. Der Benutzer muss den vollen anzuwendenden Tagessatz zahlen. Der Betrag, der wegen der Überschreitung der Parkdauer in Rechnung gestellt wird, muss vom Benutzer separat bezahlt werden.

- 3.8. ,Quick Parking verarbeitet die persönlichen Daten, die vom Benutzer auf der Seite mit den persönlichen Angaben der Website eingegeben werden, sowie Daten über sein Surf- und Klickverhalten und Transaktionen über die Website. Quick Parking erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen des Wet Bescherming Persoonsgegevens (Datenschutzgesetz).
- 3.9. Die Daten des Benutzers werden in einer Kundendatei gespeichert und zur Erstellung der reservierten Parkbuchung einschließlich Zahlung und Kundenservice verwendet. Quick Parking verwendet die Daten ebenfalls, um das Surf- und Klickverhalten und die Transaktionen des Benutzers zu analysieren und Kundenprofile basierend auf diesen Informationen zu erstellen. Diese Profile werden von Quick Parking verwendet, um das Angebot an Produkten und Dienstleistungen auf der Website zu verbessern und Sonderaktionen aufzusetzen, die auf dem gesamten Angebot von Quick Parking basieren.
- 3.10. Hat der Benutzer Einwände gegen die Erhebung und Auswertung seiner Daten durch Quick Parking zur Erstellung von passgenauen Sonderangeboten, kann er dem per E-Mail an info@quickparking.nl widersprechen. Möchte der Benutzer seine Daten aus den Quick Parking-Dateien löschen, kann er dies über die gleiche E-Mailadresse bekannt geben.
- 3.11. Quick Parking hat die Verarbeitung von Kreditkartentransaktionen von Benutzern an Adyen ausgelagert. Die persönlichen Daten der Benutzer, die zur Abwicklung der Kreditkartentransaktionen benötigt werden, können Adyen daher von Quick Parking zur Verfügung gestellt werden. Adyen verarbeitet diese Daten im Auftrag von Quick Parking ausschließlich zu dem Zweck, Kreditkartentransaktionen durchzuführen. Adyen darf diese Daten nicht an Dritte mit Ausnahme von Finanzinstituten in Verbindung mit der gewählten Zahlungsmethode weitergeben. Auf dem Bankkonto oder der Kreditkartenabrechnung des Benutzers kann der Name Adyen im oben genannten Kontext angegeben werden.

4. Parkeinrichtung und Zugang

- 4.1. Nur ein gültiger Parkausweis berechtigt einen Benutzer, ein Kraftfahrzeug oder eine Person zum Zugang zur Parkeinrichtung.
- 4.2. Dem Benutzer wird ein beliebiger Platz innerhalb der Parkeinrichtung zur Verfügung gestellt, es sei denn, der Benutzer und Quick Parking haben im Voraus eine Vereinbarung getroffen, nach der ein bestimmter Platz oder Bereich innerhalb der Parkeinrichtung zugewiesen wurde.
- 4.3. Bei einigen Parkeinrichtungen kann eine elektrische Ladeeinrichtung bereitgestellt werden, wenn ein Parkplatz zum elektrischen Aufladen verfügbar ist. An der elektronischen Ladeeinrichtung ist eine Bedienungsanleitung verfügbar. Quick

Parking kann nicht garantieren, dass jederzeit eine elektrische Lademöglichkeit verfügbar ist, und es ist nicht möglich, einen Parkplatz mit elektrischer Lademöglichkeit zu reservieren. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Parkens ausreichend Strom oder eine alternative Kraftstoffquelle zur Verfügung hat, um die Parkeinrichtung zu verlassen. Quick Parking haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der elektrischen Ladeeinrichtungen entstehen können.

- 4.4. Das Betreten und Verlassen des Parkhauses ist nur zu den Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten werden von Quick Parking festgelegt und können von Quick Parking jederzeit geändert werden.
- 4.5. Nur Fahrzeuge mit einer Länge von höchstens 5 Metern, einer maximalen Breite von 1,90 Metern und einem Gewicht von weniger als 2.500 Kilogramm erhalten Zugang zur Parkeinrichtung. Fahrzeuge dürfen ebenfalls die maximale Höhe nicht überschreiten, wenn am Eingang zur Parkeinrichtung eine maximale Höhe angegeben ist.
- 4.6. Das Benutzen des Parkhauses ist mit jeglicher Art von Anhänger, einschließlich Wohnwagen, verboten.
- 4.7. Wenn der Schlüssel des Fahrzeugs in der Parkeinrichtung abgegeben wird, kann Quick Parking das Kraftfahrzeug jederzeit umparken, wenn Quick Parking dies für notwendig erachtet.
- 4.8. Quick Parking ist berechtigt, jedem Fahrzeug den Zugang zur Parkeinrichtung zu verweigern, wenn dies von Quick Parking unter Beachtung des Grundsatzes der Zumutbarkeit und Fairness als angemessen erachtet wird. Mögliche Gründe für eine Verweigerung des Zugangs sind das Wissen oder die Vermutung aufseiten von Quick Parking, dass ein Fahrzeug aufgrund seiner Größe und/oder seines Gewichts oder der Gegenstände, die es im weitesten Sinne transportiert, Schäden an seiner Umgebung verursachen kann. Quick Parking ist berechtigt, Fahrzeuge abzulehnen, die Flüssiggas als Kraftstoff verwenden, wenn die Parkeinrichtung nicht entsprechend ausgestattet ist.
- 4.9. Quick Parking ist berechtigt, Fahrzeuge und/oder Personen innerhalb der Parkeinrichtung zu verlegen und/oder ein Fahrzeug aus der Parkeinrichtung zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn dies von Quick Parking als notwendig erachtet wird. Der Zustand eines Fahrzeugs kann ein Grund für Quick Parking sein, dieses Fahrzeug aus der Parkeinrichtung zu entfernen oder für dessen Entfernung zu sorgen, ohne dass dies zu einer Haftung von Quick Parking führt. Quick Parking muss bei der Beurteilung der Notwendigkeit, Personen und/oder Fahrzeuge zu bewegen und/oder zu entfernen, den Grundsatz der Zumutbarkeit und Sorgfalt beachten.

4.10. Fahrzeuge, die im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften geparkt wurden, können von Quick Parking jederzeit auf Kosten und Gefahr des Benutzers entfernt und gegebenenfalls außerhalb des Parkhauses abgestellt werden.

5. Nutzungshinweise:

5.1. Der Benutzer betritt und nutzt die Parkeinrichtung auf eigenes Risiko. Der Benutzer muss jederzeit Vorsicht walten lassen, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Parkhauses außerhalb der Fahrspuren.

5.2. Der Benutzer muss sich strikt an die Anweisungen des Quick Parking-Personals, die Verkehrszeichen und die Fahrtrichtung halten.

5.3. In der Parkeinrichtung beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5 Stundenkilometer.

5.4. Der Benutzer muss sich während des Aufhaltens in der Parkeinrichtung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Wegenverkeerswet (Straßenverkehrsgesetz), weiteren Vorschriften, die nach diesem Gesetz, dem Reglement Verkeersregels en Verkeerstekens (Gesetz zu Verkehrsregeln und Verkehrszeichen) und entsprechenden Anhängen erlassen werden, sowie weitere Vorschriften, die gemäß den oben genannten Gesetzen auferlegt werden, verhalten.

5.5. Es ist verboten:

- a. die Parkeinrichtung für andere Zwecke als das Abstellen von Fahrzeugen zu benutzen;
- b. innerhalb der Parkeinrichtung Waren oder Dienstleistungen anzubieten, zu vertreiben oder zu vermieten;
- c. in oder auf der Parkeinrichtung zu werben;
- d. in der Parkeinrichtung zu rauchen oder ein offenes Feuer zu entzünden;
- e. länger im Kraftfahrzeug zu bleiben als zum Parken der Kraftfahrzeugs notwendig ist. Nach dem Parken müssen Licht und Motor ausgeschaltet werden und alle Personen müssen die Parkeinrichtung verlassen;
- f. ohne Zustimmung von Quick Parking Reparaturen oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug durchzuführen;
- g. Abfälle mit Ausnahme von kleinen Abfallgegenständen, die in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden, zurückzulassen.

5.6. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, so zu handeln, dass der Verkehr in und/oder um die Parkeinrichtung herum nicht behindert und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Der Motor des Fahrzeugs darf nur solange laufen, wie es für das Einfahren oder Verlassen der Parkeinrichtung erforderlich ist.

5.7. Fahrzeuge dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Quick Parking nicht länger als neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage in der Parkeinrichtung abgestellt werden. Wenn diese Frist überschritten wird, ist der Benutzer verpflichtet, zusätzlich

zu der Parkgebühr für neunzig (90) Tage eine Parkgebühr für jeden Tag oder ein Teil davon zu zahlen, an dem sich das Fahrzeug des Benutzers nach Ablauf der oben genannten Frist innerhalb der Parkeinrichtung befindet, zuzüglich eines Betrages von € 25 pro Tag; dies gilt unbeschadet des Rechts von Quick Parking, zusätzliche Kosten, Schäden und Zinsen zu verlangen und ohne dass eine Ankündigung der Inverzugsetzung erforderlich ist.

- 5.8. Wenn der Benutzer ein Fahrzeug in der Parkeinrichtung zurückgelassen hat und sich trotz schriftlicher Aufforderung von Quick Parking weigert, das Fahrzeug aus jedwedem Grund zu entfernen, oder dazu nicht in der Lage ist, ist Quick Parking berechtigt, das Fahrzeug innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Aufforderung aus der Parkeinrichtung zu entfernen oder dessen Entfernung zu veranlassen und an einem anderen Ort zu verwahren.
- 5.9. Ist es trotz zumutbarer Anstrengung nicht möglich, die Adresse des Benutzers ausfindig zu machen, so genügt eine deutlich sichtbare schriftliche Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeugs unter dem Scheibenwischer. Wenn der Benutzer das Fahrzeug nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Aufforderung abholt, ist Quick Parking berechtigt, das Fahrzeug zu verkaufen oder zu zerstören. In diesem Fall ist Quick Parking nur verpflichtet, dem Benutzer den Verkaufserlös abzüglich der fälligen Parkgebühr, etwaiger Geldbußen und aller Kosten, die Quick Parking im Zusammenhang mit der Entfernung und Zwischenlagerung des Fahrzeugs entstehen, zu zahlen. Wenn die fällige Parkgebühr, etwaige Geldbußen und die oben genannten Kosten, die Quick Parking entstehen, den Erlös aus dem Verkauf des Fahrzeugs übersteigen, muss der Benutzer Quick Parking die Differenz bezahlen.

6. Parkgebühr und Zahlung

- 6.1. Der Benutzer muss eine Parkgebühr entrichten, um die Parkeinrichtung nutzen zu können. Die Parkgebühr wird in Übereinstimmung mit den von Quick Parking festgelegten Preisen und dem Zeitraum berechnet, in dem sich das Kraftfahrzeug in der Parkeinrichtung befindet. Zur Festsetzung dieses Zeitraums ist der von PMS angegebene Zeitraum maßgeblich.
- 6.2. Die Preise sind auf der Website von Quick Parking aufgeführt. Quick Parking behält sich das Recht zur Preisänderung vor.
- 6.3. Wenn der Benutzer die Parkgebühr nicht vorab bezahlt hat, muss er die Parkgebühr vor dem Verlassen der Parkeinrichtung an einem Kassenautomaten entrichten. Nach Zahlung an einem Kassenautomaten ist der Benutzer berechtigt, das Fahrzeug innerhalb von 60 Minuten nach dem Zahlungseingang von der Parkeinrichtung zu entfernen. Wenn der Benutzer es versäumt, das Fahrzeug innerhalb der genannten Frist aus der Parkeinrichtung zu entfernen, beginnt ein neuer Parkzeitraum, für den

eine neue Parkgebühr zu entrichten ist. Nach der Zahlung des neuen Zeitraums wiederholt sich das oben beschriebene Verfahren.

- 6.4. Es ist verboten, ein Fahrzeug aus der Parkeinrichtung zu entfernen, ohne für die Nutzung der Parkeinrichtung zu zahlen oder ohne Genehmigung von Quick Parking. Das Verlassen ohne Bezahlung, z.B. durch schnelles Passieren der Schranke hinter einem anderen Fahrzeug, ist ausdrücklich nicht erlaubt. In diesem Fall schuldet der Benutzer die Parkgebühr sowie eine zusätzliche Schadensersatzzahlung von 500,- EUR. Die Rechte aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Rechte von Quick Parking auf Ersatz von tatsächlichen (Folge-)Schäden oder Verlusten.
- 6.5. Quick Parking ist berechtigt, dem Benutzer und/oder dem Fahrzeug den Zugang zur Parkeinrichtung und ihre Nutzung (vorübergehend) zu verwehren.

7. Parkservice

- 7.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Parkservice und die Quittung.
- 7.2. Bei der Übergabe von Fahrzeug und Schlüssel an das Personal von Quick Parking muss der Benutzer eine Quittung unterzeichnen. Quick Parking behält sich das Recht vor, das Ausweisdokument des Benutzers zu kopieren. Mit der Unterzeichnung der Quittung erklärt sich der Benutzer damit einverstanden, dass Quick Parking das Fahrzeug und den dazugehörigen Schlüssel in Verwahrung nimmt.
- 7.3. Das Fahrzeug und der Schlüssel werden an den Benutzer zurückgegeben, nachdem dieser eine Kopie der Quittung und auf Verlangen von Quick Parking ein Ausweisdokument vorgelegt hat.
- 7.4. Wenn der Benutzer seine Kopie der Quittung oder sein Ausweisdokument nicht vorlegen kann, gestattet ihm Quick Parking nicht, das Fahrzeug in Empfang zu nehmen, und die Royal Marechaussee von Schiphol wird einen Bericht erstellen.
- 7.5. Das Abholdatum und die Abholzeit auf der angegebenen Quittung sind der entscheidende Faktor für die Bereitstellung des Fahrzeugs.
- 7.6. Quick Parking ist bestrebt, das Fahrzeug so früh wie möglich für den Benutzer bereitzuhalten, dennoch muss der Benutzer bei seiner Rückkehr gegebenenfalls auf sein Fahrzeug warten. Quick Parking haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die nach der Abgabe entstehen. Darüber hinaus haftet Quick Parking nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Verzögerungen entstehen. Nach Erhalt wird Quick Parking den Kilometerstand und den Zustand des Fahrzeugs erfassen.
- 7.7. Bei einem offenen Rückflug oder einer Änderung des Rückflugs muss der Benutzer mindestens 24 Stunden im Voraus über die Website oder telefonisch eine Änderungsanfrage stellen, damit das Fahrzeug bereitgestellt werden kann. Anfragen

zur Bereitstellung des Fahrzeugs, die innerhalb von 24 Stunden vor der Ankunft gemeldet werden, müssen telefonisch vorgenommen werden. Bei diesem Anruf muss der Benutzer auf Verlangen von Quick Parking seinen Namen und seine Reservierungsnummer nennen.

- 7.8. Änderungen, die innerhalb von 24 Stunden vor der Ankunft vorgenommen werden, können zu längeren Wartezeiten und gegebenenfalls zusätzlichen Kosten führen (in Verbindung mit der nicht erforderlichen Bereitstellung des Fahrzeug sowie andere Betriebskosten).
- 7.9. Quick Parking erlaubt die Abholung des Fahrzeugs und/oder des Schlüssels durch eine andere Person als den Benutzer nur bei vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch den Benutzer oder nach Erhalt einer gerichtlichen Anordnung zur Übergabe.
- 7.10. Quick Parking behält sich das Recht vor, die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern, wenn der Benutzer offensichtlich betrunken ist.
- 7.11. Die bei Nutzung des Parkservices anfallenden Preise, Preisbestandteile und Aufpreise sind auf der Website von Quick Parking aufgeführt. Der Mindestpreis für den Parkservice liegt beim Preis für einen Tag. Bei der Rückgabe muss der Benutzer in bar, per EC-Karte oder Kreditkarte zahlen, es sei denn, die Reservierung wurde auf Grundlage eines Parkservice-Abonnements oder über einen Vermittler auf Grundlage einer Rechnung vorgenommen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung über das Parkservice-Abonnement bzw. über den Vermittler.
- 7.12. Der Benutzer kann bis zu fünfzehn (15) Minuten nach Rückgabe des Fahrzeugs bei Quick Parking Beschwerden über die Verwahrung des Fahrzeugs anmelden, vorausgesetzt der Benutzer hat Fahrzeug noch nicht von dem Platz wegbewegt, an dem Quick Parking das Fahrzeug an den Benutzer zurückgegeben hat. Nach Ablauf der fünfzehn (15) Minuten erlischt jegliche Haftung von Quick Parking in Bezug auf das Fahrzeug.
- 7.13. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte (elektronische Geräte) ausgeschaltet sind. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Mitarbeiter von Quick Parking die Geräte nutzen, soweit dies zum Umsetzen des Fahrzeugs sowie sofern es für den sicheren Gebrauch des Fahrzeugs erforderlich ist wie beispielsweise die Einstellung des Sitzes und des Spiegels. Wenn das Fahrzeug des Benutzers nicht startet, ergreift Quick Parking keine Maßnahmen zu seinem Start, es sei denn, der Benutzer hat zuvor eine schriftliche Erlaubnis erteilt.
- 7.14. Der Benutzer erklärt, dass sich keine Gegenstände wie Waffen, Drogen, Diebesgut und Tiere im Fahrzeug befinden. Wenn Quick Parking Gegenstände im Fahrzeug findet, die verboten oder potenziell gefährlich sind, meldet Quick Parking dies der Polizei.

- 7.15. Soweit gesetzlich zulässig, schließt Quick Parking jede Haftung gegenüber dem Benutzer aus, mit Ausnahme der Haftung für einen unmittelbaren Vermögensschaden, der dem Benutzer durch vorsätzliches Fehlverhalten oder eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens Quick Parking entstanden ist. Der Vermögensschaden beinhaltet keine Form von Folgeschäden. Die Haftung von Quick Parking ist auf einen Höchstbetrag von 100.000,- EUR pro Ereignis begrenzt.
- 7.16. Das Zurücklassen von persönlichem Eigentum im Fahrzeug erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers.
- 7.17. Quick Parking ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit einzubehalten und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bis alle Beträge, die der Benutzer gemäß dieser Empfangsbestätigung oder aus anderen Gründen an Quick Parking zu zahlen hat, beglichen sind.

8. Haftung

- 8.1. Die zwischen Quick Parking und dem Benutzer geschlossene Parkvereinbarung beinhaltet hinreichende Sicherheitsmaßnahmen, jedoch keine permanente individuelle Überwachung des Fahrzeugs. Quick Parking schließt jegliche Haftung für Schäden, Diebstahl oder Verlust von oder an dem Fahrzeug oder anderen Eigentum des Benutzers oder der Passagiere aus.
- 8.2. Darüber hinaus kann Quick Parking nicht für Fehler haftbar gemacht werden, die sich aus der Nutzung der Parkeinrichtung oder anderer Dienstleistungen einschließlich des Parkservices ergeben, die von oder im Auftrag von Quick Parking innerhalb der Parkeinrichtung angeboten werden, es sei denn, der Benutzer kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Quick Parking nachweisen.
- 8.3. Quick Parking haftet nicht für Fehler aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Quick Parking liegen. In diesem Fall kann der Benutzer nicht weiter auf vertretbare Weise fordern, dass Quick Parking seine Verpflichtungen aus der Parkvereinbarung erfüllt. Zu diesen Umständen gehören unter anderem Arbeitskämpfmaßnahmen, Feuer, staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen oder Versäumnisse von Dritten.
- 8.4. Der Benutzer haftet für jeden Schaden, den er durch oder infolge der Benutzung des Parkhauses verursacht. Der Benutzer hat jegliche durch ihn erfolgte Beschädigung der Parkeinrichtung oder -ausrüstung sofort zu bezahlen, es sei denn, dass der Benutzer nach Meinung von Quick Parking in der Lage ist, ausreichende Sicherheit für das erfolgreiche Begleichen der Kosten durch den Benutzer zu gewährleisten. Die fachliche Beurteilung von Quick Parking oder eines von Quick Parking beauftragten Experten wird zur Bestimmung der Höhe des Schadens herangezogen. Die Kosten dieser Schadenbeurteilung gehen zu Lasten des Benutzers.

- 8.5. Wenn der Benutzer eine der Verpflichtungen nicht erfüllt, die sich aus dem Gesetz, den örtlichen Zusatzbestimmungen und Gepflogenheiten und/oder der mit dem Benutzer geschlossenen Parkvereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, ist der Benutzer verpflichtet, Quick Parking für sämtliche Verluste oder Schäden zu entschädigen, die er infolge eines solchen Versäumnisses erlitten hat oder erleiden wird. Wenn sich Quick Parking gezwungen sieht, eine Zahlungsaufforderung, Inverzugsetzung oder sonstige Schreiben an den Benutzer auszustellen, oder wenn es notwendig ist, ein Verfahren gegen den Benutzer einzuleiten, ist letztgenannter verpflichtet, alle Kosten, die zu diesem Zweck entstehen, zu erstatten, gerichtlich und außergerichtlich, sofern das Verfahren nicht zu Unrecht eingeleitet wurde.
- 8.6. Quick Parking ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit einzubehalten und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen wie z. B. Radkrallen anzubringen, bis alle Beträge, die der Benutzer gemäß dieser Parkvereinbarung oder aus anderen Gründen an Quick Parking zu zahlen hat, beglichen sind.
- 8.7. Die Haftungsbeschränkungen, die in diesem Artikel aufgeführt sind, können von dem Betreiber/den Betreibern und dem Eigentümer/den Eigentümern der Parkeinrichtung auch gegenüber dem Benutzer geltend gemacht werden, sofern sie nicht dieselbe Partei/dieselben Parteien wie Quick Parking sind.

9. Datenschutz

- 9.1. In der Parkeinrichtung, zum Beispiel an der Einfahrt, dem Ausgang und am Kassenautomaten, kann Videoregistrierung zur Bekämpfung von Diebstahl und der Zerstörung von Eigentum eingesetzt werden.
- 9.2. Beim Betreten der Parkeinrichtung kann Quick Parking die Kennzeichenerkennung nutzen. In diesem Fall kann das Kennzeichen im PMS registriert und auf die Parklizenz aufgedruckt werden. Wenn das Nummernschild registriert und auf die Parklizenz aufgedruckt wird, erfolgt dies zur Betrugsbekämpfung und insbesondere zur Betrugsbekämpfung mit (verlorenen) Parknachweisen und Diebstahl. Die Nummernschilder werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, Quick Parking ist dazu gesetzlich verpflichtet.

10. Sonstiges

- 10.1. Vereinbarungen mit Quick Parking-Mitarbeitern binden Quick Parking nicht, es sei denn, sie wurden von einem kompetenten Quick Parking-Vertreter schriftlich bestätigt. Mitarbeiter in diesem Zusammenhang sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiter, die nicht berechtigt sind, Quick Parking zu vertreten.

- 10.2. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als nichtig erweisen, für ungültig erklärt werden oder anderweitig rechtsunwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen im größtmöglichen Umfang in Kraft, soweit dies in Einklang steht mit dem Zweck und Inhalt dieser Geschäftsbedingungen. Jede ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen entspricht.
- 10.3. Quick Parking behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

11. Geltendes Recht und Gerichtszuständigkeit

- 11.1. Alle Parkverträge und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen niederländischem Recht.
- 11.2. Streitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf diese Geschäftsbedingungen werden ausschließlich vom Amtsgericht Amsterdam behandelt.